

Geschäftsverteilungsplan des Arbeitsgericht Bielefeld ab dem 01.06.2025

Das Arbeitsgericht Bielefeld verfügt über sechs volle Planstellen für den richterlichen Dienst.

Dem Gericht waren schon bisher richterliche Arbeitskraftanteile in einem deutlich geringeren Umfang, nämlich in einem Äquivalent von fünf Vollzeitstellen zugewiesen. Insoweit wird auf die Präambel des Geschäftsverteilungsplans vom 01.01.2025 verwiesen.

Erschwerend kommt nunmehr hinzu:

Die 4. Kammer ist seit dem 28.04.2025 bis auf weiteres unbesetzt.

Der Vorsitzende der 3. Kammer ist mit Wirkung ab dem 01.06.2025 mit 50 v.H. seiner Arbeitszeit an das Arbeitsgericht Minden teilabgeordnet. Eine Wiederbesetzung mit 50 v.H. der richterlichen Arbeitszeit steht voraussichtlich zum 11.08.2025 an.

In der Zeit vom 25.07. – 08.08.2025 ist die Richterin Czismadia im Umfang einer Vollzeitstelle an das erkennende Gericht abgeordnet.

Dies bedingt erneut eine Änderung des Geschäftsverteilungsplanes wie folgt:

1. Verteilung

1.1.

Die ab dem 1. Juni 2025 neu einzutragenden Eingänge in allen Verfahrensarten werden wie folgt verteilt:

1. Kammer: unverändert
2. Kammer: unverändert
3. Kammer: **3**
4. Kammer: unverändert
5. Kammer: **5**
6. Kammer: 6, **9**
7. Kammer: **7**

1.2.

Die weiteren Regelungen unter I. „Verteilung“ Ziffern 2 bis 4 im richterlichen

Geschäftsverteilungsplan für das Arbeitsgericht Bielefeld ab dem 01.01.2025 bleiben unverändert.

Ziffer 5 wird gestrichen.

1.3.

Der Geschäftsverteilungsplan vom 01.02.2024 ist gegenstandslos

2.

2.1.

Der am 01.06.2025 in der 3. Kammer vorhandene Bestand wird – vorbehaltlich der nachstehenden Modifikationen – so aufgeteilt, dass sämtliche Verfahren mit einem Aktenzeichen, das mit einer 3 endet in der 3. Kammer verbleiben und sämtliche Verfahren mit einem Aktenzeichen, das mit der 9 endet in die 5. Kammer überführt werden.

2.2.

Ungeachtet der vorstehenden Regelungen unter 2.1. verbleiben in der 3. Kammer bis zu deren vollständigen Erledigung die folgenden vier Verfahren: 3 Ca 2779/24, 3 Ca 2809/24, 3 Ca 2889/24 und 3 Ca 2279/24.

2.3.

Umgekehrt werden folgende zwei Verfahren ungeachtet ihrer Endziffer trotz der vorstehenden Regelungen unter 2.1. bis zu deren vollständigen Erledigung in die 5. Kammer überführt: 3 Ca 1453/24 und 3 Ca 1463/24.

2.4.

Ungeachtet der vorstehenden Regelungen unter 2.1. werden folgende vier Verfahren den übrigen Kammern des Arbeitsgerichts Bielefeld bis zu deren vollständigen Erledigung übertragen:

3 Ca 889/24 in die 1. Kammer, 3 Ca 39/25 in die 2. Kammer, 3 Ca 89/25 die 6. Kammer sowie 3 Ca 479/25 in die 7. Kammer.

3.

Die 5. Kammer ist bis auf weiteres nicht mit einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden besetzt.

3.1.

Die Gütetermine der 5. Kammer finden unter folgendem Vorsitz statt:

16.06.2025 RiArbG Heberling
30.06.2025 Richter Dr. Boensch
14.07.2025 RiArbG Szagun
21.07.2025 Richter Dr. Boensch
25.07.2025 Richterin Czismadia
08.08.2025 RiArbG Dr. Vierrath

Der jeweilige Vorsitz für alle Verfahren am Termin tag, die aktuell terminiert sind, erstreckt sich auch auf alle zukünftigen Änderungen in der Zusammensetzung des Termintages.

3.2.

Die Dezernatsvertretung der 5. Kammer wird in diesem Zeitraum wie folgt geregelt:

- 01.06. – 05.06.2025 Richterin am Arbeitsgericht Szagun
- 08.06. – 18.06.2025 Direktor am Arbeitsgericht Kleveman
- 20.06. – 04.07.2025 Richter am Arbeitsgericht Dr. Boensch
- 07.07. – 11.07.2025 Richterin am Arbeitsgericht Szagun
- 14.07. – 18.07.2025 Richter am Arbeitsgericht Dr. Vierrath
- 21.07. – 25.07.2025 Richterin Czismadia
- 28.07. - 01.08.2025 Direktor am Arbeitsgericht Kleveman
- 04.08. - 08.08.2025 Richter am Arbeitsgericht Dr. Vierrath

3.3.

Die Dezernatsvertretung der 4. Kammer in der Kalenderwoche 30, also vom 21.07. – 25.07.2025, erfolgt durch den Direktor am Arbeitsgericht Kleveman entsprechend der Vertretungsregelung aus dem Geschäftsverteilungsplan ab dem 01.01.2025.

3.4.

Der Richterin Czismadia wird der Vorsitz der 4. Kammer in den Kalenderwochen 31 bis 32, also im Zeitraum vom 28.07. – 08.08.2025, übertragen.

3.5.

Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes in der 5. Kammer bleiben unabhängig von der oben getroffenen Dezernatsvertretung der 5. Kammer bei dem Dezernenten oder bei der Dezernentin, während dessen oder deren Dezernatsvertretung diese eingetragene auch nach einem Dezernatswechsel zur weiteren Bearbeitung, längstens jedoch bis zum 10.08.2025.

4.

Im Übrigen bleiben die Regelungen der Geschäftsverteilungspläne vom 13.12.2024 und vom 15.05.2025 unverändert.

Bielefeld, 30.05.2025

Kleveman

Szagun

Dr. Boensch

Dr. Nilsson

Dr. Vierrath

Heberling